

Stand: 05.02.2026 11:19:16

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9324

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern  
hier: Gleichstellungsbericht (Drs. 19/8568)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9324 vom 09.12.2025



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayer, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern  
hier: Gleichstellungsbericht  
(Drs. 19/8568)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 22 wird aufgehoben.
2. Die §§ 23 bis 76 werden die §§ 22 bis 75.

### **Begründung:**

Die Staatsregierung plant, mit dem Entwurf des Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern die erst im Juli 2025 bestätigte Berichtspflicht nach dem Bayerischen Gleichstellungsgesetz (BayGIG) wieder abzuschaffen. Dieser Schritt schwächt das Gesetz erheblich und mindert Transparenz sowie parlamentarische Kontrolle.

Die Novelle des BayGIG, am 8. Juli 2025 verkündet und am 16. Juli 2025 in Kraft getreten, hatte die Berichtspflicht der Staatsregierung ausdrücklich gestärkt. Sie verpflichtet die Staatsregierung, dem Landtag alle fünf Jahre einen Gleichstellungsbericht vorzulegen. Der neu eingefügte Art. 23 BayGIG betont die Bedeutung dieser Pflicht und sieht eine spätere Evaluation des Gesetzes auf Basis der Berichte vor. Doch nur drei Wochen später kündigte die Staatsregierung an, Art. 22 BayGIG, der die Berichtspflicht regelt, vollständig zu streichen.

Die Gleichstellungsberichte dokumentieren die Fortschritte bei der Umsetzung des BayGIG und analysieren die Situation von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst. Sie beleuchten Themen wie Frauen in Führungspositionen, Führen in Teilzeit, die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten sowie die Erstellung und Wirksamkeit von Gleichstellungskonzepten. Diese Berichte liefern eine unverzichtbare Grundlage für künftige gesetzgeberische Maßnahmen. Ohne sie fehlt eine objektive Datenbasis, um die Wirksamkeit gleichstellungspolitischer Instrumente zu bewerten oder weiterzuentwickeln.

Am 2. Dezember 2025 wird der Siebte Gleichstellungsbericht vorgelegt. Er zeigt erneut, wie wichtig diese Datengrundlage ist, indem er Fortschritte und Rückschritte aufzeigt und Handlungsbedarf benennt. Welche entscheidende Bedeutung der Gleichstellungsbericht selbst für die Reform des BayGIG hatte, ist dem aktuellen Bericht zu entnehmen: „Die Handlungsempfehlungen des Sechsten Gleichstellungsberichts aus dem Jahr 2019 und des darin enthaltenen Prüfauftrags waren ein Anlass, das BayGIG zu novellieren.“ (Siebter Bericht der Bayerischen Staatsregierung über die Umsetzung des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Stand: 22. Juli 2025, S. 24).

Die geplante Streichung der Berichtspflicht würde die parlamentarische Kontrolle massiv schwächen. Die Berichte dienen nicht nur dem Landtag, sondern auch der Öffentlichkeit: Sie machen Fortschritte sichtbar, decken Probleme auf und zeigen, wo Maßnahmen nötig sind. Eine Abschaffung der Berichtspflicht würde gezielt Intransparenz schaffen und die Wirksamkeit des BayGIG einer unabhängigen Bewertung entziehen.

Viele gleichstellungspolitische Instrumente des BayGIG – etwa Gleichstellungskonzepte oder verbindliche Mindestanteile – greifen erst 2026 bzw. 2028. Eine Evaluation wäre daher erst mit den kommenden Berichten möglich. Die geplante Streichung wirkt wie der Versuch, eine objektive Bewertung der eigenen Gleichstellungspolitik zu verhindern, bevor diese überprüfbar wird. Der Bayerische Landesfrauenrat (BayLFR), der 58 Frauenverbände und fast vier Millionen Frauen in Bayern vertritt, hat in einem Schreiben an den Ministerpräsidenten seine Besorgnis über die geplante Streichung geäußert. Der BayLFR fordert, die Berichtspflicht unbedingt beizubehalten. Der Deutsche Juristinnenbund e. V. (djb) hält die Abschaffung des Berichts gar für verfassungsrechtlich bedenklich: Der Bericht diene der Umsetzung des verfassungsrechtlichen Auftrags zur tatsächlichen Gleichstellung nach Art. 118 der Bayerischen Verfassung sowie Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes. Ohne regelmäßige Berichte fehle es dem Landtag an den nötigen Grundlagen, um strukturelle Benachteiligungen zu erkennen und gezielt gegenzusteuern.

Die Abschaffung der Berichtspflicht wäre ein Rückschritt für Transparenz, demokratische Kontrolle und Gleichstellung in Bayern. Um den Landtag weiterhin regelmäßig über den Stand, die Fortschritte und die Herausforderungen der Gleichstellungspolitik zu informieren, muss die Berichtspflicht erhalten bleiben.